

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 65 (1973)

Heft: 11

Artikel: Zur Revision des Aktienrechts : für eine Verbesserung der Publizität der Aktiengesellschaften

Autor: Muheim, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des Aktienrechts

Für eine Verbesserung der Publizität der Aktiengesellschaften

Anton Muheim

Das heute geltende Aktienrecht, das aus den dreissiger Jahren stammt, ist alles andere als publizitätsfreundlich.

Den Aktiengesellschaften wird weder die Veröffentlichung der Jahresrechnung noch die Auflage zur Einsicht durch jedermann vorgeschrieben. Lediglich ein Aktionär oder ein Gläubiger kann verlangen, dass ihm Einsicht in die Gewinn- und Verlustrechnung und in die Bilanz gegeben wird. Darüber hinaus braucht keine Aktiengesellschaft – sofern es sich nicht um eine Bank oder eine Versicherungsgesellschaft handelt – ihren Geschäftsgang und ihre Ertrags- und Vermögenslage der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Diese minimen Publizitätspflichten der Aktiengesellschaften leisten einer unzeitgemässen Geheimniskrämerei Vorschub. Sie entsprechen einer modernen Informationspolitik der Wirtschaftsunternehmen in keiner Weise. Wer fremdes Geld verwaltet, ist nach heutiger Auffassung zur öffentlichen Rechenschaftsablage zur verpflichten. Aber nicht nur die Aktionäre und die Gläubiger haben Anrecht auf Bekanntgabe der Geschäftsergebnisse, sondern auch das Publikum, das sein Geld bei einer Aktiengesellschaft anlegen will. Auf der andern Seite haben auch die Arbeitnehmer, deren wirtschaftliche Existenz von einer Unternehmung abhängt, einen legitimen Anspruch auf Information über die finanzielle Lage und die geschäftlichen Aussichten. Und endlich ist ganz allgemein die Öffentlichkeit daran interessiert, über den Gang der wichtigsten Zweige unserer Wirtschaft auf dem laufenden zu sein. Diese Kenntnisse sind die unentbehrliche Grundlage für Massnahmen der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik. Die Kontrolle der Öffentlichkeit über die Aktiengesellschaften bildet ein Gegengewicht zur eingetretenen Verschiebung der Macht von der Generalversammlung auf die Verwaltung und Geschäftsleitung.

Aus allen diesen Gründen ist eine Neuordnung der Publizitätspflichten der Aktiengesellschaften nicht nur zeitgemäss, sondern geradezu unumgänglich. Die vom Bundesrat eingesetzte Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts hat aber offenbar die Zeichen der Zeit nicht richtig verstanden. In deren Zwischenbericht macht sie nach knappen Darlegungen der bestehenden Rechtslage die lakonische Bemerkung, sie glaube, es bei der bisherigen Regelung belassen zu können. Die Verfasser des Zwischenberichtes hatten aber gewisse Zweifel, ob dieses Festhalten an den geltenden Vorschriften genügen würde, um den Anschluss an das Ausland zu finden. Alle Revisionen der Aktienrechte anderer Länder sind nämlich

durch eine erhebliche Verbesserung der Publizität gekennzeichnet. Wenn die Schweiz in dieser Frage nicht weit hintenherhinken will, dann ist es erforderlich, bei der Revision des Aktienrechtes weitergehende Offenlegungspflichten aufzustellen.

Daran ändert der Hinweis im Zwischenbericht nichts, dass auf dem Gebiete der öffentlichen Rechnungsablage freiwillige Lösungen denkbar seien. Ich möchte keineswegs in Abrede stellen, dass verschiedene Gesellschaften von sich aus eine Publizität entwickelt haben, die den heutigen Anschauungen weit entgegenkommt. Aus einer Untersuchung der Schweizerischen Vereinigung für Finanzanalysen ist aber ersichtlich, dass von zwei Dutzend bedeutenden Firmen unseres Landes nur deren acht eine einigermaßen befriedigende Informationspolitik betreiben. Ohne gesetzliche Vorschriften wird es nicht möglich sein, alle wichtigen Unternehmungen unseres Landes zu einer erweiterten Offenlegung zu bringen. Es steht allerdings ausser Frage, sämtliche Aktiengesellschaften zu einer verstärkten Publizität anzuhalten. Wenn alle rund 65 000 Gesellschaften ihre Jahresrechnungen und Geschäftsberichte veröffentlichen müssten, würde eine derartige Fülle von Jahresabschlüssen erscheinen, dass eine Uebersicht fast unmöglich wäre. Es wäre wenig sinnvoll, kleine und kleinste Firmen zur öffentlichen Rechnungsablage zu verhalten. Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen ist vielmehr auf solche zu beschränken, die volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung sind oder bei denen ein allgemeines Interesse vorliegt. Es sind daher bestimmte Kriterien aufzustellen, um die zur öffentlichen Rechenschaft verpflichteten Aktiengesellschaften auszuscheiden.

In erster Linie dürfte auf die Höhe des Aktienkapitals abzustellen sein. Wenn ein Aktienkapital von z. B. einer Million Franken und mehr massgebend wäre, würden etwa 3000 Gesellschaften erfasst, die zusammen über ungefähr $\frac{3}{4}$ des gesamten Aktienkapitals verfügen. Sie stellen somit in der Gesamtwirtschaft einen gewichtigen Faktor dar. Es stellt sich hier die Frage, ob als Merkmale für die wirtschaftliche Bedeutung nicht auch die Höhe der Bilanzsumme oder des Umsatzes herangezogen werden sollte. Unter die Publizitätspflicht müssen sodann – ohne Rücksicht auf die Grösse ihres Aktienkapitals – jene Gesellschaften fallen, die den öffentlichen Kredit in Anspruch nehmen, sei es, dass sie sich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sei es, dass sie Anlehensobligationen ausstehend haben. Ebenfalls muss bei der Kotierung der Aktien an einer Börse die betreffende Firma ihre Jahresrechnung publizieren. Und endlich ist die Offenlegung generell auch jenen Unternehmungen aufzuerlegen, die 100 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen. In grösseren Betrieben ist nicht nur die Belegschaft, sondern auch die Gewerkschaft an hinreichenden Informationen über die Lage des Geschäftes sehr interessiert. Eine eingehende Orientierung der

Arbeitnehmerschaft und ihrer Vertretung über Ertrag und Vermögen des Betriebes wird in der Diskussion über das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht allgemein befürwortet.

Bei der Ausgestaltung der Publizität stellt sich sodann die Frage, was für Unterlagen und Daten zu veröffentlichen sind. Es dürfte unbestritten sein, dass die Jahresrechnung, d. h. die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz offenzulegen sind. Dazu gehört aber der Jahresbericht, der die Zahlen kommentiert und ergänzende Angaben enthält. Nicht nur die Aktionäre und die Betriebsangehörigen sind auf einen Geschäftsbericht angewiesen, um die Jahresrechnung richtig verstehen zu können. Dies trifft in vermehrtem Masse für Aussenstehende, wie die Gläubiger, das Anlagepublikum und die Öffentlichkeit zu.

Die Verbesserung der öffentlichen Information hängt natürlich entscheidend davon ab, wie die Jahresabschlüsse gestaltet sind. Es ist bekannt, dass die bestehenden Vorschriften über die Gliederung der Jahresrechnung völlig ungenügend sind. Es ist möglich, eine Rechnung zu erstellen, die ein unklares, ja unrichtiges Bild von der wirklichen Finanzlage der Gesellschaft gibt. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen muss dafür gesorgt werden, dass die Grundsätze der Bilanzklarheit und der Bilanzwahrheit nicht missachtet werden können. Die Arbeitsgruppe für die Ueberprüfung des Aktienrechts hat erfreulicherweise das Problem erkannt. Sie sieht vor, für die Gliederung der Erfolgsrechnung und der Bilanz gewisse minimale Vorschriften aufzustellen. Man wird dabei nicht darum herumkommen, auch das heisse Eisen «Stille Reserve» anzufassen. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe für die Gliederung der Jahresrechnungen bilden eine interessante Diskussionsgrundlage. Es stellt sich natürlich die Frage, wie weit man eine Gliederung vorschreiben will. Auf alle Fälle sollten die wichtigen Grundsätze im Gesetz selber verankert werden, währenddem die weitem Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden könnten. Ob es gelingt, für alle Arten von Aktiengesellschaften, wie Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, Immobilien- und Holdinggesellschaften, ein einheitliches Schema zu finden, muss erst noch abgeklärt werden. Wichtig ist, dass die Geschäftsabschlüsse gleichartiger Gesellschaften miteinander vergleichbar werden.

Ausser der Erläuterung der Jahresrechnung hat der Geschäftsbericht wichtige Angaben zu enthalten, wie über den Geschäftsgang, die Geschäftslage, Vermögensveränderungen, ausserordentliche Abschreibungen und Rückstellungen, Auflösung von stillen Reserven, Auftragsbestand, die Zahl der Beschäftigten, Prozesse, wichtige Verträge, Ausdehnung und Einschränkung des Geschäftsbetriebes oder der Konzernbeziehungen usw. Der notwendige Inhalt des Jahresberichtes ist durch gesetzliche Vorschriften festzustellen, da ohne

diese Fakten eine Gesamtbeurteilung der Gesellschaft sehr erschwert ist.

Und schliesslich spielt für die Verbesserung der Publizität die Art und Weise der Offenlegung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht eine wichtige Rolle. Das Recht auf Einsicht für Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und für Gläubiger auf dem Handelsregisteramt, wie das heute noch vorgesehen ist, ist völlig ungenügend. Dazu kommt, dass es nicht jedermanns Sache ist, eine Bilanz zu lesen und zu interpretieren.

Bei der Beurteilung eines Unternehmens hat die Finanz- und Wirtschaftspresse eine wichtige Aufgabe im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen. Sie ist in der Lage, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen näher zu untersuchen. Durch ihre Besprechungen vermittelt sie der Öffentlichkeit ein Bild vom Stand einer Aktiengesellschaft. Auch die Wissenschaft und die Behörden sind imstande, die Rechnungen einer sachgemässen Prüfung zu unterziehen.

Es ist daher für den Ausbau der Publizität von grosser Bedeutung, dass die Jahresabschlüsse der pflichtigen Aktiengesellschaften allgemein, d. h. für die Presse und jeden Interessenten, zugänglich gemacht werden. Eine Publikation der Jahresrechnungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt würde keine befriedigende Lösung bringen. Nur durch die unbeschränkte Veröffentlichung der Erfolgsrechnungen und Bilanzen sowie der Geschäftsberichte kann eine wirkliche Verbesserung der Information der Interessenten und der Allgemeinheit erreicht werden.

Der Bundesrat hat sich in der Antwort auf eine Kleine Anfrage bereit erklärt, die Frage vermehrter Offenlegung an die bestehende Arbeitsgruppe zur nochmaligen Ueberlegung zu weisen, damit diese entsprechende Vorschläge macht. Es ist zu hoffen, dass sie diesen Auftrag des Bundesrates benützt, um bei der Revision des Aktienrechts die gesetzliche Grundlage für eine moderne Publizität der Aktiengesellschaften zu erarbeiten. Wenn alles beim alten bliebe, würde die Revision des Aktienrechts den Anschluss an die Entwicklung unserer Zeit verpassen.